

vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer 22 $\frac{1}{2}$ Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
26 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden aus-
genommen: In Leipzig in der Buch-
handlung von H. Kirchner, Univer-
sitätsstraße, Paulinum. In Mag-
deburg in der Kreuzschen Buch-
handlung, Breiterweg Nr. 156.

Sallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 71.

Halle, Dienstag den 26. März
Hierzu eine Beilage.

1850.

Bei Ablauf des Vierteljahres wollen unsere geehrten Leser sich erinnern, daß die Pränumeration auf das zweite Quartal dieses Jahres, April bis Juni (mit 22 $\frac{1}{2}$ Sgr. bei unmittelbarer Abnahme von uns, mit 26 $\frac{1}{2}$ Sgr. bei Bezug durch die Königl. Postanstalten) noch vor Ende dieses Monats zu entrichten ist.

Ganz besonders ersuchen wir unsere auswärtigen geehrten Leser dies zu berücksichtigen und namentlich die Bestellungen bei den Königl. Postanstalten so zeitig als möglich, jedenfalls aber noch in diesem Monate, machen zu wollen.

Alle auf das allgemeine Interesse Bezug habende Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Wohlöbl. Landraths-Officium des Saalkreises werden auch fernerhin durch unser Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.
Halle, den 21. März 1850. Expedition des Couriers.

Telegraphische Depesche des Couriers.

Erfurt, d. 25. März. In dem Volkshause ist heute Simson zum ersten Präsidenten, Schenk zum zweiten und Rüder (aus Oldenburg) zum dritten Präsidenten gewählt worden.

Erfurt, d. 23. März. In einer zahlreichen Versammlung von Abgeordneten, die gestern Abend in dem Bahnhofsgelände statt fand, haben gegen 100 Abgeordnete (110 Mitglieder, wie telegraphisch gemeldet) nachfolgendes Programm unterzeichnet:

„Die Unterzeichneten erkennen es als ihren Beruf und ihre Pflicht, zu dem Abschlusse des deutschen Verfassungswerkes im Sinn und Geiste des Bündnisses vom 26. Mai v. J. in dem durch den freiwilligen Beitritt der Regierungen einstreifen bedingten Umfange nach Kräften zu wirken; sie werden es in dem festen Vertrauen thun, daß in einem solchen Umfange der Reim liegt für eine vollständige Vereinigung Deutschlands zu einem nach Außen und Innen Achtung gebietenden Bundesstaat. Sie sind überzeugt, daß vor Allem ein schneller Abschluß des Werkes, zu dem sie berufen, nöthig sei, wenn die sich dagegen auflehrenden feindlichen Kräfte überwunden werden sollen, und daß diese Beschleunigung nur zu erzielen sei:

- 1) durch einmütiges Wirken des Reichstages mit den verbündeten Regierungen und
- 2) durch Annahme des Verfassungs-Entwurfs und die denselben nothwendig ergänzende Additional-Akte vor der Revision.“

Wir werden das vollständige Verzeichniß der Unterzeichner in der nächsten Nummer geben. Es befinden sich unter Ander-

ren darunter: A. v. Auerswald, Beseler, Beckerath, die beiden v. Camphausen, Dahmann, Duncker, Graf v. Dyrn, M. v. Gagern, Gesler, Groddeck, v. Hergensfeld, Fürst Haßfeld, Simson, Soiron, Graf Solms-Laubach, Graf v. Schwerin, v. Speffart, v. Winke u. s. w.

Wir glauben wohl unterrichtet zu sein, wenn wir die große Zahl von Abgeordneten, die sich auf Grund des obigen Programmes schon vereinigt haben und noch vereinigen werden, dahin charakterisiren,

daß diese Abgeordneten weder zu denen gehören, welche rücksichtlich der Annahme des Verfassungsentwurfes die Revision vorher wollen, noch zu denen, die sie nachher nicht wollen.
(Erfurt. Zeitg.)

Erfurt, d. 23. März. In der heutigen Sitzung des Staatenhauses schlägt der Präsident v. Auerswald vor, den von dem Verwaltungsrathe vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Verfassung für das deutsche Reich, einem, und die Entwürfe, betreffend das Reichsgericht und das Verfahren gegen Hoch- und Landesverrath, einem anderen Ausschusse zur Berathung zu übergeben.

Hg. Graf Ritberg empfiehlt außer beiden letztgenannten Entwürfen, auch die noch zu erwartenden Gesetzesvorlagen, welche das Rechtsverfahren betreffen, von dem zweiten Ausschusse beraten zu lassen. Hierauf bemerkt der Kommissarius des Verwaltungsrathes v. Lepel, daß außer den bekannten Entwürfen noch andere vorgelegt werden sollen, welche das civilgerichtliche Verfahren und die Beschwerdeführung, sowie die Anklage der Minister und die Ausführung schiedsgerichtlicher Erkenntnisse zum Inhalte haben, und daß es allerdings wünschenswerth sei, auch diese Vorlagen demselben Ausschusse zu überweisen, welcher den Entwurf über das Reichsgericht zur Berathung zieht.

Abg. v. Kleist-Regow trägt darauf an, den Entwurf der Verfassung zuerst in den Abtheilungen zu berathen. Der Abg. Camphausen erklärt sich gegen diesen Antrag.

Abg. Graf Rittberg. M. H. Wir müssen mit Besonnenheit, aber nicht minder mit Entschiedenheit zur Vollendung des großen Werkes vorschreiten, das in unsere Hände gelegt ist. Wer Augen hat zu sehen, wer Ohren hat zu hören, kann nicht verkennen, wie viele Stimmen sich erheben, um das Ziel, zu dem wir gelangen wollen, in weite Ferne zu rücken. Ich erinnere Sie in dieser Beziehung an den Ausspruch jenes Königs, der die Einigung des deutschen Vaterlandes, nach der sich das Volk seit langen Jahren sehnt, eine verderbliche Chimäre nennt. Lassen Sie uns deshalb mit Energie ans Werk gehen und wählen Sie nicht den langsamen Weg durch die Abtheilungen, sondern überweisen Sie den Entwurf der Verfassung ebenfalls einem Ausschusse.

Das Haus beschließt mit sehr überwiegender Mehrheit, den Entwurf der Verfassung, das Wahlgesetz, die Eröffnungsbotschaft und die Additionalakte einem Ausschusse von 25 Mitgliedern zu überweisen und den Ausschuss für Prüfung der Entwürfe über das Reichsgericht u. aus 15 Mitgliedern bestehen zu lassen.

Der Präsident forderte die Abtheilungen auf, mit der Wahl der Ausschussmitglieder demnächst vorzugehen. Abg. Graf Arnim schlägt vor, diese Wahlen erst nach dem Feste vorzunehmen, da die Mitglieder des Hauses einander noch zu wenig bekannt seien. Der Präsident glaubt, daß diese Bedenken in den Abtheilungen ihre Erledigung finden würden; Abg. Graf Arnim fürchtet, daß eine zu große Verschiedenheit stattfinden möchte, wenn die Zeit der Wahl den einzelnen Abtheilungen anheimgestellt, und daß es eine billige Rücksicht gegen noch abwesende Mitglieder des Hauses sei, wenn die Wahl erst nach dem Feste vorgenommen würde.

Abg. Graf Rittberg. M. H. Es ist keine Zeit zu verlieren, um zur Sache zu kommen; dies ist um so wichtiger, als man sich von vielen Seiten bestrebt, unsern Zweck, die Einigung Deutschlands, zu vereiteln; darum empfehle ich Ihnen, sofort zur Wahl des Verfassungs-Ausschusses zu schreiten. (Ruf: Sehr gut! Bravo!)

Bei der Abstimmung über den Antrag des Abg. v. Arnim, die Wahl des Verfassungs-Ausschusses bis nach dem Feste auszuschieben, ist das Ergebnis zweifelhaft, bei der Gegenprobe erhebt sich die Mehrheit gegen diesen Antrag und ein Vorschlag des Abg. Patow erhält die entschiedene Mehrheit des Hauses. Nachdem der Präsident angezeigt hat, daß ein Ausschussbericht vor dem Feste wahrscheinlich nicht mehr erscheinen, demnach eine Plenarsitzung voraussichtlich erst nach dem Feste stattfinden werde, schließt er die Sitzung um 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.

In der vierten Sitzung des Volkshauses wurden wieder Wahlprüfungen vorgenommen. Schließlich erklärt der Präsident v. Frankenberg, daß die Versammlung bis jetzt bereits 143 Wahlen geprüft habe und richtet an den Vorsitzenden des Verwaltungsraths die Frage, aus wie vielen Mitgliedern, nach der Anordnung des Verwaltungsrathes, das Haus bestehen solle. Herr von Radomiz antwortet, daß mit Inbegriff der 36 auf Sachsen und Hannover fallenden Abgeordneten, die absolute Majorität des Volkshauses auf 131 festgestellt sei. Der Präsident empfiehlt also die Wahl des definitiven Präsidenten.

Erfurt, d. 22. März. Der Verwaltungsrath hat in den ersten Sitzungen der beiden Parlamente auch den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren wegen Untersuchung und Bestrafung des Hoch- und Landesverraths vorgelegt. Die Intention und das Wesentliche des 139 §§. umfassenden Gesetzes sind in folgender Motivirung ausgedrückt:

„Der von den königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover in Gemäßheit des Bündnisses vom 26. Mai 1849 vorgelegte Entwurf der Verfassung des Deutschen Reichs überweist im §. 124 Lit. I. dem Reichsgerichte die Strafgerichtsbarkeit in Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.

Das in diesen Fällen zu beobachtende Verfahren festzustellen, ist der Zweck und die Aufgabe des vorgelegten Gesetz-Entwurfes.

In dem §. 124 Lit. I. ist zwar auch späteren Reichsgesetzen die Bestimmung vorbehalten, ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen seien. Der gegenwärtige Gesetz-Entwurf mußte sich indes auf das Verfahren in Fällen des Hoch- und Landesverraths beschränken, da die Art des Verfahrens durch die Beschaffenheit des der Untersuchung unterliegenden Verbrechens und die größere oder geringere Strafbarkeit desselben wesentlich bedingt ist; so lange daher die der Zuständigkeit des Reichsgerichts anderweit zu überweisenden Verbrechen noch nicht festgestellt sind, kann auch das Untersuchungsverfahren nicht näher bestimmt werden.

Auf schwere Verbrechen, welche zur Aburtheilung durch Schwurgerichte sich eignen, wird das Verfahren, wie es im vorliegenden Entwurfe bestimmt ist, im Wesentlichen Anwendung finden können; dagegen wird bei anderen Verbrechen und bei Vergehen ein wesentlich verschiedenes Verfahren einreten müssen, welches zu seiner Zeit durch ein besonderes Gesetz festzustellen sein wird.

Bei den hier zur Frage stehenden Verbrechen des Hoch- und Landesverraths ist dem Verfahren der Anklageprozeß vor Geschworenen mit Öffentlichkeit und Mündlichkeit zum Grunde gelegt.

Denn der §. 176 des Entwurfs der Deutschen Reichsverfassung schreibt in Beziehung auf alle Einzelstaaten Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens vor; und nach §. 177 daselbst, soll der Anklageprozeß, und zwar mit Geschworenen, bei schwereren Strafsachen und bei schwereren politischen Vergehen stattfinden. Von diesen für alle Einzelstaaten des Reichs als unbedingte Normen hingestellten Prinzipien bei dem Reichsgerichte abzugehen, ist nicht allein kein Grund vorhanden, vielmehr bringt es das Verhältniß des Reichsgerichtes, als des höchsten gemeinsamen Gerichtshofes für alle Einzelstaaten, mit sich, daß dieser sich in der Behandlung der seiner Zuständigkeit überwiesenen Rechtsachen dem anschließen, was für alle Einzelstaaten als gemeinsame Regel durch die Reichsverfassung vorgeschrieben ist. — Deshalb ist auch, obwohl im §. 126 des Verfassungsentwurfes die Bestimmung darüber: ob und in wie fern beim Reichsgerichte die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten worden ist, und diese Art der Urtheilsfällung, namentlich bei politischen Verbrechen, manchen Bedenken Raum giebt, die Mitwirkung von Geschworenen hier angeordnet werden, da die Bildung von Schwurgerichten für das Reich, wenn sie auch größere Schwierigkeiten darbietet, als die für einen Einzelstaat, diese Schwierigkeiten doch nicht von der Bedeutung sind, daß es für gerechtfertigt anzusehen wäre, hier von einem Institut abzugehen, welches in dem Verfassungsentwurfe als ein Bedürfnis der Rechtspflege anerkannt ist.

Vor Erörterung der einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes wird es, zur leichtern Auffassung ihres Wesens und Zusammenhanges, angemessen sein, ein Bild des ganzen Verfahrens in seinen Grundzügen voranzuschicken.

Sobald ein Hoch- oder Landesverrath gegen das Reich bekannt wird, ist zunächst diejenige Gerichtsbehörde, welche dazu, abgesehen von der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichtes, verpflichtet sein würde, schuldig, unverweilt die ersten Maßregeln zur Feststellung des Thatsbestandes und Ermittlung des Thäters zu treffen, wobei der bei dieser Behörde angestellte Staatsanwalt einstweilen die Stelle des Reichsanwalts vertritt.

Zugleich ist dem Reichsanwalt unverweilt Anzeige zu machen, und diesem liegt es ob, — vorausgesetzt, daß er nicht selbst die erste Kenntniß von dem Verbrechen erhalten hatte, und deshalb zuerst und unmittelbar einzuschreiten im Stande war — sich schleunigst — nöthigen Falles an Ort und Stelle — von der Lage der Sache zu unterrichten.

Findet der Reichsanwalt die Sache zur weitem Verfolgung geeignet, so beantragt er beim Reichsgerichte die Bestellung einer Deputation, welche die zur Begründung der Anklage notwendige, zunächst durch die Untersuchungsrichter bei den Landesgerichten zu führende Voruntersuchung zu leiten, und alle die Voruntersuchung betreffenden Maßregeln, welche der Untersuchungsrichter nicht selbstständig vornehmen kann, so wie etwaige Differenzen zwischen dem Reichsanwalt und dem Untersuchungsrichter zu erledigen hat.

Diese Deputation, welche die Stelle der bei den Landesgerichten angeordneten Rathskammer vertritt, wird aus einem Reichsrichter als Vorsitzenden, und aus zwei Mitgliedern, welche aus der Zahl der am Orte der Untersuchung oder in dessen Nähe befindlichen Richter genommen werden können, gebildet, von dem Präsidenten des Reichsgerichts ernannt, und an Ort und Stelle, wo die Untersuchung zu führen ist, gesendet.

Nachdem die Voruntersuchung so weit geschlossen ist, daß über die Zulässigkeit einer Anklage entschieden werden kann, hat der Reichsanwalt bei

der Deputation die Versetzung des Angeklagten in den Anklagestand zu beantragen.

Wird dem Antrage statt gegeben, so sind die Verhandlungen dem Reichsgerichte vorzuliegen, um wegen definitiver Versetzung des Angeklagten in den Anklagestand zu beschließen.

An diesem Beschlusse dürfen nur solche Mitglieder des Reichsgerichts Theil nehmen, welche nicht zu dem Kriminalgerichtshofe gehören.

Der Kriminalgerichtshof, vor welchem demnach die öffentliche und mündliche Hauptverhandlung unter Zuziehung von zwölf Geschworenen am Orte der Voruntersuchung oder an einem andern passend gelegenen Orte erfolgt, besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, welche aus der Mitte des Reichsgerichts von dem Präsidenten des Reichsgerichts ernannt werden, und auf die Dauer von drei Jahren dieses Amt bekleiden.

Sobald der Angeklagte definitiv in den Anklagestand versetzt ist, hat der Reichsanwalt die Anklageschrift dem Vorsitzenden des Kriminalgerichtshofes einzureichen, welcher dieselbe nebst dem Anklagebeschlusse dem Angeklagten durch den Untersuchungsrichter mittheilen läßt, damit er sich über seine Vertheidigungsmittel und über die Recusation der Geschworenen, deren Liste inzwischen von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung durch Auslosung von 48 Namen festgestellt ist, erklärt.

Der Reichsanwalt, so wie der Angeklagte, darf von diesen Geschworenen, ein jeder zwölf recussiren.

Die Geschworenen bei dem Kriminalgerichtshofe werden aus den Geschworenen der einzelnen Staaten genommen.

Die in jedem einzelnen Falle fungirenden zwölf Geschworenen haben nach stattgefundener Hauptverhandlung über die Schuld des Angeklagten zu entscheiden. Je nach dem Ausfalle dieser Entscheidung wird von dem Kriminalgerichtshofe entweder auf die gesetzliche Strafe erkannt, oder der Angeklagte freigesprochen."

Berlin, d. 25. März. Se. Majestät der König haben geruht: Den seither als vortragenden Rath bei dem Ministerium des Innern angestellten Geheimen Regierungsrath, Freiherrn v. Schleinitz, zum Präsidenten der Regierung zu Bismberg; dem seitherigen Landrath Beermann zu Erkelenz, im Regierungs-Bezirk Aachen, bei seinm Uebertritt in ein Regierungskollegium den Charakter als Geheimer Regierungsrath zu verleihen; den bisherigen ordentlichen Professor an der Universität in Freiburg, Dr. von Siebold, zum ordentlichen Professor der Physiologie in der medizinischen Fakultät der Universität in Breslau und zum Direktor des physiologischen Instituts derselben, und den bisherigen Prorektor des Suisz-Gymnasiums zu Zeitz, Kahnt, zum Rektor dieses Gymnasiums zu ernennen.

Der heutige Preuß. Staats-Anzeiger enthält die neue Kreis-, Bezirks- u. Provinzial-Ordnung für den Preuß. Staat, sowie das Gesetz über die Polizei-Verwaltung.

Nach dem Militär-Wochenblatt übernimmt v. Steinmetz, Oberst-Lieut. und Komdr. des 32. Inf.-Regts, während der Abwesenheit des Oberst v. Herrmann, Befuß Theilnahme an den Berathungen des Staatenhauses in Erfurt, dessen Funktionen als Kommandant von Magdeburg.

Die Abberufung des königlichen Gesandten aus Stuttgart ist dem königlich württembergischen Gesandten hieselbst durch folgende Note angezeigt worden:

Der Unterzeichnete findet sich in der Nothwendigkeit, eine unerfreuliche Pflicht zu erfüllen, indem er dem königlich württembergischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Herrn Freiherrn von Hügel, das gerechte Befremden ausdrückt, welches die königliche Regierung bei Kenntnißnahme von der Thron-Rede hat empfinden müssen, womit Se. Majestät der König von Württemberg am 15. d. M. die Stände-Versammlung eröffnet hat. In diesem offiziellen Regierungs-Akte sind Anschuldigungen gegen Preußen und Verdächtigungen seiner Handlungsweise ausgesprochen worden, welche die königliche Regierung nur mit dem Ausdruck des tiefsten Unwillens zurückweisen kann. Sie muß es unter ihrer Würde halten, auf eine nähere Erörterung oder Widerlegung dieser Anschuldigungen einzugehen, welche sie von solcher Stelle und von Seiten einer deutschen Bundes-Regierung zu vernehmen nicht hatte erwarten können. Sie kann es eben so wenig ihrer Würde angemessen erachten, unter diesen Umständen mit einer Regierung, welche ihr gegenüber eine solche Stellung eingenommen, den diplomatischen Verkehr fortzusetzen, und der diesseitige königliche Gesandte am königlich württembergischen Hofe ist demnach auf Befehl Sr. Majestät des Königs angewiesen worden, unter

geeigneter Anzeige davon, mit dem ganzen Gesandtschafts-Personal Stuttgart zu verlassen. Indem der Unterzeichnete dem Herrn Freiherrn von Hügel hiervon Mittheilung macht, beehrt er sich, demselben die Schritte anheimzustellen, welche der Herr Gesandte in Folge dieser Allerhöchsten Entschliesung für angemessen erachten wird, und ergreift diese Gelegenheit zc. Berlin, d. 22. März 1850. (gez.) Schleinitz. An den königlich württembergischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister zc., Herrn Freiherrn v. Hügel. (St.-Anz.)

Herr Rio, der Berichterstatter des Präsidenten der französischen Republik am Erfurter Reichstage, weilt seit einigen Tagen hier und wird, wie wir hören, von Herrn Al. von Humboldt Sr. Majestät dem Könige vorgestellt werden. Wir hören gleichzeitig, daß Hr. Rio zum Bevollmächtigten Frankreichs am deutschen Bundesstaate, sobald derselbe faktisch gebildet, bestimmt ist.

Die Gerüchte, welche über einen von Oesterreich einzuberufenden Kongreß in Umlauf waren, scheinen sich bestätigen zu wollen. Wir hören nämlich, daß das Wiener Kabinet sich ernstlich mit dem Gedanken an einen Kongreß derjenigen Mächte, welche die Verträge des Jahres 1815 unterzeichnet haben, beschäftigt, um dadurch die deutschen Angelegenheiten wieder auf den Standpunkt jener Zeit zurückführen zu können. Man versichert uns, daß in Wien schon mehrere Minister-Berathungen über diesen Punkt stattgefunden und es wohl zu erwarten sei, daß demnächst von Wien aus desfallsige Vorschläge gemacht werden.

Es ist vielfach davon die Rede, daß die österreichischen Truppen in Folge der Eröffnung des Reichstags bald in Sachsen einrücken würden, und die Berufung des Commandanten der in Böhmen aufgestellten Armee, des Erzherzogs Albrecht, nach Wien, und die eilige Rückkehr desselben zu der von ihm commandirten Armee, so wie ferner die aus Wien gemeldete Nachricht, daß die böhmische Armee Ordre erhalten habe, sich marschbereit zu halten, alle diese Umstände sind recht geeignet, obigem Gerüchte einen Anstrich von Wahrscheinlichkeit zu geben und das Publikum zu beunruhigen. Wir hören übrigens aus sehr guter Quelle, daß eine Störung des Friedens nicht im entferntesten zu erwarten steht. Vielmehr sind hier in der jüngsten Zeit die friedlichsten Zusicherungen von Rußland, Frankreich und Oesterreich eingegangen, in Folge deren die Reducirung des preussischen Heeres stattgefunden.

Mit dem Beginn des Frühlings wird preussischer Seits mit dem Bau von vier Kriegsschiffen vorgegangen werden. (W.Z.)

Die Besorgnisse, die man hinsichtlich Kurhessens an den Austritt des Hrn. v. Dohs aus dem Verwaltungsrathe und den Eintritt des Professor Welzel in demselben geknüpft hat, sind als gänzlich unbegründet anzusehen, indem der letztere sich auf befriedigende Weise geäußert hat.

Frankfurt a. M., d. 22. März. Nachdem die Vertagung der badischen Kammern beschlossen worden, ist Hr. Karl Mathy hier durch und nach Erfurt gereist, um dort im Volkshause seinen Sitz für den Ohlau-Brieger Wahlbezirk einzunehmen. Hr. v. Soiron ist ebenfalls bereits nach Erfurt abgegangen. Hr. Bassermann dagegen befindet sich leidend und wird erst nach Ostern in Erfurt eintreffen können.

Karlsruhe, d. 20. März. In der heutigen Sitzung der II. Kammer brachte Abg. Weller die Verlegung unserer Truppen nach Preußen zur Sprache, indem er glaube, daß die ständische Mitwirkung zu einer solchen Maßregel, des Kostenpunkts wegen, gerechtfertigt erscheine. Schon aber sei den Offizieren aufgegeben, ihre Wohnungen zu kündigen. Man wolle den Landtag vertagen und noch sei über diesen Gegenstand keine Vorlage gemacht. Es liege darin eine große Beschränkung der Freiheit, wenn den Söhnen unserer Mißbürger aufgegeben werde, statt in Baden in Preußen dienen zu müssen. Auch stän-

den die Bestimmungen der Bundesacte Dem entgegen, denn bekanntlich bildeten unsere Truppen mit andern ein Armeecorps. Es seien daher Anordnungen nöthig, die nur im Wege der Gesezgebung geschehen könnten. Er frage daher an, ob man über diesen wichtigen Gegenstand einer Regierungsvorlage entgegensetzen könne. Staatsminister Klüber fand diese Anfrage vom Standpunkte des Abgeordneten aus wohlbegründet. Bis morgen oder übermorgen werde die hohe Kammer eine Mittheilung über diesen Gegenstand erhalten. Er bat die Kammer, mit ihrem Urtheil nicht vorzugreifen und überzeugt zu sein, daß die Regierung, wie in allen Angelegenheiten, so auch in dieser nicht von der Verfassung und überhaupt nicht von dem Boden der Gesezgebung sich entfernen werde, auch keine Maßregel beabsichtige, welche die Verfassung verletzen oder verfassungsmäßige Rechte irgend beeinträchtigen könnte. Staatsminister Klüber bemerkte noch, daß für die fragliche Mittheilung von Seiten der Regierung eine geheime Sitzung verlangt werden würde. Abg. Bassermann hält es im Interesse der Kammer, sofort zu erklären, daß wir Preußen nicht als fremdes Land betrachten und daß wir keine Antipathie dagegen haben, wenn unsere Mitbürger, statt in Baden, in einem Unionslande garnisoniren, an welches wir erst vor zwei Tagen freudig unsern Beitritt beschloffen haben, und daß wir schließlich keine Vorlage dafür erwarten, daß die Regierung die Bundesacte als bindendes Gesez nicht mehr anerkennt. Die Theorie, wonach noch jetzt der Buchstabe der Bundesacte deutsches Staatsrecht sei, sollte der Abg. Weller doch der hannoverschen Regierung und ihrem bekannten Bevollmächtigten überlassen. Damit wird dieser Gegenstand verlassen und die Sitzung geschlossen.

Karlsruhe, d. 21. März. Die I. Kammer hat heute den Anschluß Badens an das Bündniß vom 26. Mai einstimmig genehmigt: selbst Hr. v. Andlaw erklärte, daß zwar die Bedenken, welche er gegen den Verfassungsentwurf vom 28. Mai habe, nicht sämmtlich beseitigt seien, daß er aber, im Vertrauen auf eine dem Vaterlande günstige Lösung der Frage, ihnen Schweigen gebiete. Hervorzuheben ist außerdem noch, daß der Staatsrath v. Marschall die Unterstellung, als ob der Beitritt Badens zum Bündniß eine Bedingung der von Preußen gewährten Hülfe sei, auf das bestimmteste ablehnte.

Stuttgart, d. 20. März. Am Schluß der heutigen Sitzung der Landesversammlung bemerkte der Präsident, daß nach Erledigung eines Berichts der Finanzcommission über die Steuerverlängerung, die Papiergeldsfrage und über die Behandlung der Verfassungsrevision wohl eine Vertagung eintreten werde.

Kassel, d. 21. März. Die Neue Hessische Zeitung berichtet nach glaubwürdigem Vernehmen, das Finanzministerium habe allen kurhessischen Kassenbehörden, auch den technischen, aufgegeben, ihre etwanigen Kassenbestände, sofern sie nicht zu den unumgänglichen Betriebs- u. Bedürfnissen nöthig sein sollten, sofort in die Hauptstaatskasse einzuliefern.

Hannover, d. 22. März. In der heutigen Sitzung der I. Kammer richtete Abg. Hermann folgende Interpellation an das Ministerium: Vor einiger Zeit sei auf die Interpellation eines Abgeordneten von einem Mitgliede des Ministeriums eine Antwort ertheilt, wodurch man die Abreise des preussischen Gesandten als Factum bestätigt habe, zugleich aber die beruhigende Versicherung hinzugefügt worden, daß die Abreise des Gesandten dadurch veranlaßt sei, daß man in Berlin in wichtiger Angelegenheit den Rath und die Erfahrungen dieses Staatsmannes habe hören müssen. In Widerspruch mit dieser Antwort gehe aus einer preussischen Circularnote an die verschiedenen Gesandtschaften, deren Echtheit nicht bezweifelt werden könne, hervor, daß die Abreise des Gesandten nicht aus dem

früher angegebenen Grunde, sondern in Folge einer Störung der Verhältnisse zwischen Hannover und Preußen erfolgt sei. Er frage, ob das Ministerium geneigt sei, zur Aufklärung dieses Widerspruchs Mittheilungen zu machen. Graf Bennigsen wird die Interpellation morgen ausführlich beantworten.

Lübeck, d. 21. März. Zum dritten Male versammelten sich heute gegen Mittag auf hiesiger Kriegsstube die Wahlmänner, um einen Abgeordneten zum Volkshause nach Erfurt zu ernennen. Es hatten sich im Ganzen 52 Wahlmänner eingefunden, die einstimmig Advokat Dr. Krüger von hier zum Vertreter Lübecks erkoren. Ein Ablehnen der Wahl steht diesmal nicht zu befürchten. — Die hiesige Zeitung schreibt, daß nach den Erzählungen der mit dem Malmo angekommenen Passagiere, es in Kopenhagen zwar ruhig sei, doch scheint man sich auf den Wiederausbruch des Kriegs vorzubereiten. Alle Kriegsschiffe waren ausgerüstet und vollständig bemannet.

Von der Niederelbe, d. 20. März. Nun, da die dänische Anleihe wirklich in London abgeschlossen ist, werden auch die Herzogthümer hoffentlich bald wieder aus der Ungewißheit herauskommen, die seit der Ankunft des Generals Rauch daselbst geherrscht hat und noch in diesem Augenblicke fortdauert. Und wenn auch das Gerücht, die Statthalterschaft habe in der gestrigen geheimen Sitzung, die der öffentlichen Eröffnungssitzung der Landesversammlung auf dem Fuße folgte, die Bewilligung von 8 Mill. Mark verlangt, vielleicht nicht ganz begründet ist, so ist es doch wohl nur als verfrüht zu bezeichnen. Denn die Dänen werden nimmermehr darenin willigen, daß die Statthalterschaft oder auch nur die ihr untergeordneten Behörden (schleswig-holsteinische Regierung und schleswigisches Obergericht), sowie die ihr treugebliebenen Beamten, sei es auch nur in Südschleswig, unangefochten die Zügel der Herrschaft wieder ergreifen. — Die Dänen haben diesen Winter ebenso gut benutzt als wir. Sie können jetzt bei Wiederausbruch des Kriegs reichlich 40,000 M. Infanterie, jedoch eine nicht ganz dazu passende Zahl Cavallerie auf die Beine bringen, da ihnen die guten holsteinischen Pferde jetzt mangeln. An Artillerie haben sie im Felde jetzt 12 Batterien; diese sind freilich bei weitem nicht so gut wie die unserigen bedient. Ihre Schiffe haben sich bis auf Erbauung einiger Kanonenboote auf dem alten Status quo erhalten.

Riel, d. 20. März. Es ist wiederholt, auch in diesen Blättern, die Rede davon gewesen, daß die Statthalterschaft die Absicht habe, die schleswig-holsteinische Regierung wiederum nach Schleswig übersiedeln zu lassen. Die schleswig-holsteinische Regierung ist niemals ganz außer Verkehr mit schleswigischen Behörden gewesen; auch mögen zu ihrer Uebersiedelung nach Schleswig die nöthigen Anordnungen bereits getroffen gewesen sein, und wird die Regierung von neuem mit den Behörden sich in Verbindung gesetzt haben. Allein die Uebersiedelung derselben scheint vorläufig ausgesetzt, und zwar natürlich in Folge der Mission des Generals Rauch. Hr. v. Harbou wird dagegen die Aufgabe haben, in Berlin die Nothwendigkeit dieser Maßregel namentlich aus dem Gesichtspunkte geltend zu machen, daß Schleswig gegenwärtig, bei dem Widerstande der Bevölkerung gegen die Landesverwaltung, ohne alle Regierung ist. Schon vor längerer Zeit hat die Statthalterschaft in Berlin Dies hervorgehoben und zugleich mitgetheilt, daß sie die weiter von ihr gefaßten Beschlüsse zur Ausführung bringen würde und müsse, falls nicht binnen kurzem Delegirte der Herzogthümer bei den Friedensverhandlungen zu deren Förderung zugelassen würden, und hierauf, wie es demgemäß den Anschein gewinnt, ist man in Berlin nicht eingegangen. Hrn. v. Harbou's Rückkehr wird hier sehnlichst erwartet, damit die Statthalterschaft

sich in den Stand gesetzt sieht, der Landesversammlung über die Lage der Landessache die nöthigen Vorlagen zu machen. (S. N.)

Frankreich.

Paris, d. 21. März. Die legislative Versammlung hat die Dringlichkeit für die vorgelegten Gesetzesentwürfe gegen die Presse und die Clubs anerkannt.

L. Napoleon präsidirte gestern Mittags dem Ministerrathe. Vorher hatte er mit den Haupt-Mitgliedern der Majorität eine lange Conferenz bezüglich des beabsichtigten Gesetzes gegen die Presse gehalten, welche auch im Ministerrathe der Gegenstand einer neuen Prüfung war. Man beschäftigte sich in letzterem auch mit dem öfter erwähnten Polizei-Ministerium, dessen Einrichtung zu Gunsten Carlier's bisher einige Schwierigkeiten dargebildet hatte, die aber jetzt, dem „Evenement“ zufolge, beseitigt sein sollen. Man versichert, daß, falls Carlier Polizei-Minister wird, Hr. de Saint-Georges, unter Ludwig Philipp Präsident der Deux-Sevres, ihn als Polizei-Präfect ersetzen werde.

In den Bureaux der National-Versammlung hat sich heute Hr. Thiers für die Beibehaltung der Republik ausgesprochen; er will aber, wie schon früher Sievy der Constituirenden vorschlug, die Minister durch die National-Versammlung ernannt wissen. — Die Mitglieder des Cabinettes begaben sich heute gleich nach dem Schlusse eines Ministerrathes im Elysee in die National-Versammlung. — Es heißt fortwährend, daß der Präsident der Republik durch eine Botschaft die National-Versammlung zu einer nochmaligen Berathung des Unterrichts-Gesetzes veranlassen werde.

Man will bemerkt haben, daß seit den letzten pariser Wahlen ein lebhafter Verkehr zwischen Frankreich und Belgien besteht, den man mit demokratischer Propaganda in Verbindung setzt.

In der heutigen Sitzung der National-Versammlung protestirt Denjoy gegen Flottes Wahl; Minister Rouher erklärt, das Gouvernement sehe in der früheren Transportation des Letzteren kein Hinderniß gegen die Ausübung seiner bürgerlichen Rechte. Die Zulassung wird fast einstimmig genehmigt.

Dem „Journal des Villes et Champagnes“ zufolge ist Fürst Metternich gestern in Paris angekommen. Das Eintreffen dieses Staatsmanns soll, nach dem genannten Blatte, mit der gegenwärtigen politischen Lage in naher Verbindung stehen. — Man erwartet über den Commissionsbericht in Betreff der hiesigen Wahlen eine leidenschaftliche Erörterung. Es könnte geschehen, daß die Wahl Flottes und Vidals zu neuen Fragestellungen Anlaß gäbe.

Rußland und Polen.

Nach Briefen aus Petersburg sind unterm 6. März zwei neue Depeschen des Grafen Nesselrode in der griechischen Angelegenheit nach Paris und London abgegangen, jene an Hr. v. Kisseleff, diese an Baron Brunow. Soviel man über den Inhalt derselben erfährt, drückt jene das Erstaunen des russischen Cabinetts darüber aus, daß Frankreich zu Athen vermittelt, wo schwerlich etwas zu erreichen ist, da Herr Wyse nach dem Befehle Lord Palmerston's nicht an den Unterhandlungen Theil nehmen soll; andererseits wird das Mißverhältniß zwischen dem Betrage der englischen Geldforderungen und dem Werthe der dafür weggenommenen Pfänder an griechischen Schiffen hervorgehoben, die England alle behalten will, und der unberechenbare Schaden, welcher daraus Griechenland, und zwar nicht allein seiner Regierung, sondern — und vorzugsweise — Privatleuten erwächst, die so ein Recht erhielten, ihrerseits Entschädigungsforderungen an die englische Regierung zu richten. Hr. v. Kisseleff soll dem fran-

zösischen Ministerium von dem Inhalte dieser Depesche Kenntniß geben. — Die Depesche an Bar. Brunow betrifft gleichfalls die griechischen Schiffe und beauftragt ihn zu den ernstlichsten Vorstellungen gegen dieses ungerechte Verfahren. Besonders der Schluß dieser Depesche soll in sehr energischer Weise den gewichtigen Einfluß hervorheben, den ein solches Verfahren auf die Beziehungen Englands zu allen mit demselben durch die Verträge verbundenen Mächte üben müsse. Wenn man von englischer Seite auf den angenommenen Maßregeln beharre, so müßte dies zu den befremdlichsten Muthmaßungen Anlaß geben. Lord Palmerston's Antwort auf die erste russische Note war am 9. März noch nicht in Petersburg eingetroffen, man sah ihr mit Spannung entgegen.

Türkei.

Schumla, d. 24. Februar. Heute Vormittag hat der für Aleppo bestimmte Transport Fluchtlinge von hier die Reise nach Barna angetreten. Er bestand aus folgenden Personen: Bem, Tabaczynski, Kmety, Stein, Zarzycki, Woronicki, Grimm, Baretz, Told, Fiala, Hollan, Remegyi, Albert, Drosdy, Scheibenberg, Schneider, Schöpf, Balogh Vater und Sohn, welcher Letzterer jedoch nicht Muselman ist. Der Zug setzte sich unter einer ziemlich starken Eskorte ganz ruhig in Bewegung; die zurückbleibenden Emigranten zeigten sich theilnahmslos, was insbesondere bei den Polen bezeichnend war, die nicht die geringste Sympathie für Bem kundgaben.

Der Prozeß Görlig.

Darmstadt, d. 21. März. Die heutige Vormittagsitzung des Schurgerichts begann mit den Erläuterungen des Medicinalraths Merck durch Vorzeigung eines grünfarbigen Arzneigläschens, für 3 Kr. Grünspan enthaltend, und einer kleinen Papierdüte, so groß, daß sie die gleiche Quantität Grünspan fassen konnte. Stauff behauptete, daß das Volumen des Papiers, worin das ihm von seinem Bruder Ueberbrachte befindlich war, viel kleiner gewesen sei. Dann wurden nach einander neun Zeugen vernommen. Wichtig war die Aussage des Schullehrers Offenbacher zu Oberohmen, eines Mannes von 40 Jahren. Er kennt alle drei Angeklagten und sagt aus: Die Naturkunde gehöre zu den Gegenständen seines Unterrichts, der so auch die Lehre von den Giftpflanzen und dem Gift überhaupt begreife; hiernach könne er bestimmt versichern, daß auch der Angeklagte, Joh. Stauff, sein früherer Schüler, von den schädlichen und lebensgefährlichen Wirkungen des Grünspans, der sich gern in kupfernen Gefäßen erzeuge, unterrichtet worden sei. Die Zeugin Margaretha Helfmann schildert den Zustand der Leiche der Gräfin, zu deren Aus- und Ankleiden sie berufen worden sei. Der Graf habe vor der Leiche auf den Knien gelegen und bitterlich geweint; nur der untere Theil des Körpers habe menschliches Ansehen gehabt. Nach dem Auskleiden der Leiche habe sie, Zeugin, vorgeschlagen, die der Leiche ausgezogenen Kleider in den Abtritt zu werfen; der Graf habe aber deren Verbrennung befohlen, was nach dem Ausschneiden eines Stückes aus dem schwarzen Oberkleide geschehen sei. Am linken Bein der Leiche habe sie zwei Brandstellen gefunden, von denen die eine rohes Fleisch gezeigt habe; der vordere Theil der Röcke sei am Schooße so versengt gewesen, daß das Versengte sich habe zerreiben lassen; Blutspuren an den Unterröcken habe sie nicht wahrgenommen; Stauff sei nicht zugegen gewesen; der Graf sei dageblieben. Die übrigen Zeugenaussagen bezogen sich meistens auf den Rauch und die Flamme, welche sie an jenem unglücklichen Tage in dem gräßlichen Hause wahrgenommen hatten.

In der Nachmittagsitzung wurde die Zeugenvernehmung

fortgesetzt. Besondere Aufmerksamkeit schenkten Publikum und Geschworne der Vernehmung der Ehefrau des Regierungsraths Küchler, die gleich der Gräfin in Frankfurt a. M. geboren, und mit ihr von gleichem Alter, auch deren Jugendfreundin war. Sie sagt aus: „Fräulein von Plier ward, als einziges Kind, von ihren Eltern verwöhnt; diese wünschten, gleich dem Grafen von Görlich, die Verbindung ihrer Tochter mit dessen Sohn; sie kam zu Stande und zwar mit Hülfe der Neigung der Tochter zu dem für sie Bestimmten. Anfangs war die Ehe nicht sehr glücklich; die junge Ehefrau begte Wünsche, doch beklagte sie sich nicht. Später heiterte sich der eheliche Himmel auf; die Ehegatten wurden sich unentbehrlich.“ Indem Zeugin ihrer sie oft besuchenden und ihr viel Vertrauen schenkenden Jugendfreundin das Zeugniß der Gutmüthigkeit bei heftigem Temperament, des religiösen und wohlthätigen Sinnes erteilt, fügt sie hinzu: „sie habe niemals ehelichen Zwist im gräflichen Hause wahrgenommen.“ Angeregt von Andeutungen des Präsidenten, gedenkt Zeugin eines Gerüchts, die Gräfin habe sich in dem Teich des Schloßgartens ertränken wollen, ihre Freundin habe Nachricht von diesem Gerüchte erhalten und sich bei ihr unter bitteren Thränen beklagt, daß man sie für fähig halte, einen Selbstmord zu begehen. Zeugin fügt hinzu, „sie habe eine solche That ihrer Freundin nie zugetraut, weil sie die Religiosität derselben gekannt. Dieser fromme Sinn würde sie auch abgehalten haben, das von ihren Eltern geknüppte Eheband, ein von ihr verehrtes Vermächtniß, zu lösen; habe Neigung die Gattin dem Gatten zugeführt, so sei letzterer nicht bloß durch Interesse geleitet worden.“ Befragt nach ihrer Kenntniß des häuslichen Kreises der Gräfin, erklärt sich Zeugin als damit nicht vertraut. Eine bestimmte Frage veranlaßt sie, anzugeben, daß ihre Freundin ihren Schmuck, den sie ihr einmal gezeigt, sorgfältig in ihrem Schreibsecretair verwahrt habe. Die Scriptur, worin die Gräfin verordnete, wie sie beerdigt werden wollte, und die Secirung verbot, erkannte Zeugin als von der Hand der Gräfin geschrieben. Den Tod ihres Eheims habe die Gräfin sehr schmerzlich empfunden, ob sie gleich in ihren Grundfäden von denen dieses Verwandten sehr abgewichen sei; die Art dieses Todes habe sie sehr erschüttert. — Der Präsident nimmt nun das Wort: „Bis jetzt sei der objective Thatbestand der Gegenstand der Ermittlung gewesen, obgleich die Aussagen der Zeugen diese Grenze überschritten hätten, was unvermeidlich gewesen. Was dadurch bereits ans Licht getreten sei, müßten die Geschwornen einstweilen im Hintergrund lassen; die jetzt im Vordergrund stehende Frage sei, „ob die Gräfin eines gewaltsamen Todes gestorben sei, und zwar durch verbrecherische Hand.“ Um das Ziel, die Beantwortung dieser Frage, zu erreichen, müsse der Pfad erleuchtet werden, der dahin führe. Die Gutachten der Männer der Wissenschaft würden diese Leuchte sein; zu den Elementen derselben gehörten die bereits vorliegenden Actenstücke, worin sich die Experten bereits ausgesprochen hätten, so daß deren Verlesung geboten sei. Daher Verlesung des Protocolls über die Besichtigung der Leiche, des Gutachtens des Geh. Medicinalraths Stegmayer (schwankendes Arbitrium), des Gutachtens des Stabsarztes Dr. v. Siebold, worin sich derselbe aussprach, daß die Gräfin durch Selbstverbrennung umgekommen sei (das bisherige Verfahren hat die Meinung des Verfassers bereits erschüttert), des chemisch-technischen Gutachtens über den Niederschlag im Wohngemach der Gräfin, der sich bei Auffindung ihrer Leiche zeigte, des Gutachtens des Medicinalcolleg's, das, den Scharfsinn des Dr. v. Siebold'schen Gutachtens anerkennend, sich im entgegengesetzten Sinne aussprach, weil es an allen Bedingungen fehle, welche die Annahme einer Selbstverbrennung fordere, endlich des Protocolls über die Section nach Wiederausgrabung der Leiche.

Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält: unter
 Nr. 3252. das Privilegium wegen Emission von 2,000,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahngesellschaft, vom 4. März 1850; und unter
 „ 3253. das Privilegium wegen Emission von 1,300,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, vom 11. März 1850.
 Berlin, den 24. März 1850.
 Debits-Comtoir der Gesetz-Sammlung.

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuß. Gold.)

Magdeburg, den 23. März. (Nach Wispeln.)

Weizen	35	—	41	φ	Gerste	17 1/2	—	20	φ
Roggen	26	—	27	φ	Hafer	14	—	16	φ

Nordhausen, den 23. März.

Weizen	1 φ 12	1/2	bis	1 φ 22	1/2	Gerste	— φ 22	1/2	bis	— φ 25	1/2
Roggen	— φ 26	1/2	—	1 φ —	1/2	Hafer	— φ 16	1/2	—	— φ 20	1/2
Rübsöl, der Centner	13 1/2 φ.										
Keinöl, der Centner	12 1/2 — 13 φ.										

Quedlinburg, den 20. März. (Nach Wispeln.)

Weizen	30	—	38	φ	Gerste	16	—	18	φ
Roggen	24	—	25	φ	Hafer	14	—	16	φ
Raff. Rübsöl, der Centner	13 1/2 — 14 φ.								
Rübsöl, der Centner	12 3/4 — 13 φ.								
Keinöl, der Centner	12 — 12 1/2 φ.								

Wasserstand der Saale bei Halle

am 24. März Abends 6 Uhr am Unterpegel 6 Fuß 3 Zoll.
 am 25. März Morgens 6 Uhr am Unterpegel 6 Fuß 3 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 23. März Nr. 0 und 1 Zoll.

Fremdenliste.

- Angetommene Fremde vom 24. bis 25. März.
- Im Kronprinzen:** Hr. Rittergutsbes. Graf v. Häfeler a. Burghäfler. Hr. Consul v. Post a. Bremen. Die Hrn. Kauf. Baur a. Breslau, Weiner a. Hannover, Neusel a. Bremen, Arnold a. Königsberg. Hr. Defon-Comm. Dulon a. Gr.-Salze. Die Hrn. Amtl. Kleemann a. Colleda, Böring a. Schloß-Weichlingen. Hr. Prem.-Lieut. v. Beern a. Borgan. Hr. Advok. Langerfeld a. Braunschweig. Hr. Lieut. Schottelius a. Baden.
- Stadt Zürich:** Hr. Domänenpächter Vogel a. Hebeborn. Hr. Husarenrittmsr. Hugo a. Hamburg. Hr. Partik. Mr. Night a. London. Die Hrn. Kauf. Köppe a. Berlin, Münchhof a. Nordhausen, Schramm a. Elberfeld, Hagemann a. Magdeburg, Klappe a. Pforzheim, Ziller a. Würzburg, Otto a. Coburg, Lange a. Freiburg, Wolze a. Bamberg, Elfen a. Hamburg, Käufer a. Leipzig, Holland a. Frankfurt.
- Goldner Ring:** Hr. Kauf. Bruner a. Erfurt. Hr. Buchhändler Golwig a. Seehausen. Hr. Buchhalter Jacobi a. Leipzig. Hr. Schauspiel-Dir. Freise a. Bernburg. Hr. Rent. Stamke a. Berlin.
- Englischer Hof:** Hr. Weinhdlr. Debi a. Mainz. Die Hrn. Kauf. Lange a. Erier, Meinhard a. Bremen. Hr. Partik. Eichler a. Wien.
- Goldner Löwen:** Die Hrn. Kauf. Grimmlorn a. Bingen, Scheibler a. Dresden, Hoffmann a. Leipzig, Fungang a. Jena.
- Stadt Hamburg:** Die Hrn. Kauf. Fromhold a. Jena, Ripke a. Berlin, Kraft a. Dresden. Hr. Dr. Leudardt a. Göttingen. Hr. Defon-Commiff. Richelmann a. Zeig. Hr. Post-Inspr. Eckardt a. Merseburg. Hr. prakt. Arzt Dr. Nizza a. Prag.
- Zur Eisenbahn:** Hr. General-Superint. Möller a. Magdeburg. Hr. Rittmsr. v. Schröder a. Hamburg. Hr. Minister v. Arnim a. Berlin. Die Hrn. Kauf. Schwarzkopf a. Brotterode, Abendroth a. Berlin, Gerber a. Gotha. Hr. Partik. Hanke a. Frankfurt. Hr. Rent. Anton a. Brüssel.

Freie Gemeinde.

Mittwoch Abends 7 Uhr gefellige Unterhaltung.



Bekanntmachungen.

Ruthholz-Verkauf.

Montag den 8. April er. sollen von Vormittags 9 Uhr an in dem Rathskeller zu Wippra nachstehende Ruthholzer aus der gewerkschaftlichen Oberförsterei Braunschwende, Unterforst Wippra, öffentlich meistbietend verkauft werden, als circa:

1	kleiner Leiterbaum,	
1 ³ / ₄	Schock große	} Fichten-Latten,
3 ³ / ₄	= kleine	
37	= große	} Fichten-Stöcke,
61	= mittlere	
76	= kleine	
17	= große	
20	= mittlere	} birkene Reiffstöcke.
23	= kleine	

Der Herr Förster Perl und der Hedevoigt Berndt in Braunschwende sind angewiesen, die vorbezeichneten Hölzer auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Verkaufsbedingungen werden bei Eröffnung des Termins bekannt gemacht, und wird nur vorläufig bemerkt, daß die Käufer auf Erfordern gleich im Termine $\frac{1}{4}$ des Kaufgeldes anzuzahlen haben.

Wippra, den 22. März 1850.

Der Oberförster
(gez.) Hoffmann.

Verkauf.

Mehrere Landgüter, im Preise von 20,000 *Rfl* bis herab zu 500 *Rfl*, worunter sich einige Wasser- und Windmühlen befinden, so wie auch Schenkwirtschaften und Schmieden, desgleichen auch gesunde fehlerfreie Pferde, wie auch Rüche zur beliebigen Auswahl, sind zu verkaufen vorhanden und werden nachgewiesen durch Unterzeichnetem.

Koessen bei Merseburg,
den 21. März 1850.

Karstädt, Ortsrichter.

Auction.

Donnerstag den 28. d. M. Nachmittags 2 Uhr versteigere ich im Sachs'schen Hause, Brauhausgasse Nr. 351, einen Nachlaß, als: Sopha's, Stühle, Spiegel, Küchenschrank, Betten, Bilder, Hausgeräthe u. dgl. m.

Brandt.

Auction.

Mittwoch den 27. d. M. Vormittags 10 Uhr und Nachmittags 2 Uhr versteigere ich wegen Abreise einer Familie in der Rathhausgasse Nr. 240: Eine Partie sehr gut gearbeitete helle birkene Möbel, als: Uhren, Secretair, Sopha, Kommoden, Spiel-, Näh- und Ausziehtische, Bettstellen, Stühle, Spiegel mit und ohne Goldrahmen, Kleider- und Küchenschränke, Hausgeräthe u. dgl. m.

Brandt.

Das Er. Hoheit dem Herzoge von Anhalt Dessau zugehörige, in der Provinz Sachsen, im Bitterfelder Kreise, 2 Meilen von Dessau belegene Rittergut Salzfurth, mit

976	Morgen	49	□ R.	Acker, incl. 4 Morgen	117	□ R.	Unland,
93	=	78	=	Wiese, incl. 25	□ R.	Unland,	
94	=	9	=	Hutung, incl. 36	□ R.	Unland,	
15	=	—	=	Gärten,			
4	=	42	=	Pflanzungen,			

mit der Jagd, Fischerei, Brennerei und dem Vieh- und Wirthschafts-Inventar soll

Donnerstag den 2. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr im Lokale der unterzeichneten Herzoglichen Regierung von Johannis d. J. ab auf 18 Jahre im Wege des Meistgebots verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen sind gegen Zahlung der Copialien bei unserer Canzlei zu bekommen.

Jeder der 3 Bestbietenden, unter welchen die Auswahl vorbehalten wird, hat im Termine eine Caution von 1000 *Rfl* zu erlegen und sich durch genügende Zeugnisse über seine Qualification auszuweisen.

Dessau, d. 6. März 1850.

Herzogl. Anhalt. Regierung.
Bafedow.

3500—2000 und 500 *Rfl* hat auf ländliche Grundstücke sofort auszuleihen der Rechtsanwalt Wilke.

Zwei junge Mädchen finden als Pensionairinnen in meiner Familie unter billigen Bedingungen liebevolle Aufnahme und Unterricht in allen weiblichen Arbeiten zc.

Eisleben, den 23. März 1850.

Bergamts-Secretair Kiese.
(Halle'sche Straße Nr. 911.)

Haus- und Garten-Verkauf in Merseburg.

Ein Haus mit Stall und Torfschuppen, nebst Garten, letzterer ungefähr hundert □ Ruthen haltend und bisher größtentheils zur Obst- und Gemüsezucht, theilweise aber zum Torfstreichen benutzt, welches sich wegen seiner Lage zur Gerberei, Fleischerei, zum Torfstreichen, Bauplatz, zur Dekonomie und anderer Wirthschaft eignet, steht unter annehmbaren Bedingungen ertheilungshalber aus freier Hand zum Verkauf. Der Garten hat zwei Thormwege zur Ein- und Ausfahrt und eine Quelle reinen Wassers. Auch gehört die 6 Fuß breite und 18 Fuß hohe Stadtmauer dazu, welche bis zur Höhe von 8 Fuß nach der Stadt zu abgebrochen werden kann und vorzügliches Baumaterial zu den auf dem Garten noch ruhenden Brandstellen liefert. Auf Verlangen kann die Hälfte der Kaufsumme in spätern Terminen nachgezahlt werden. Nähere Auskunft wird ertheilt auf dem Sande Nr. 617.

Einen Lehrling sucht der Schmiedemeister Schumann, große Steinstraße Nr. 1507.

Ein noch brauchbarer Blasebalg steht ebenda billig zum Verkauf.

Extra-feinen alten Jamaica-Rum, à 20 *gr* bis 1¹/₂ *Rfl*;
feinen westindischen Rum, à 15 *gr* u. 17¹/₂ *gr*;

Savanna- u. Surinam-Zucker-Rum, à 15 *gr*, die Weinflasche à 11¹/₂ *gr*;
schöne, starke, rein und wohl-schmeckende Rum-Sorten zu niedrigen Preisen, von 7¹/₂ *gr* bis 12¹/₂ *gr*;

Urac de Goa; Urac de Batavia.
W. Fürstenberg.

Simbeer-Saft,
Simbeer-Essig bei W. Fürstenberg.

Zur Feißbäckerei empfehle ich in bester Waare zu den billigsten Preisen:

Citronat,
Rosen-Wasser,
Rosinen, Corinthen, schöne Farin-Zucker in Hüten, Gewürze aller Art,
frische Schmelzbutter.

W. Fürstenberg.

Rindvieh-Verkauf.

Dienstag den 2. April d. J. früh 10 Uhr sollen im Schnapperelle'schen Gute 15 Stück Rindvieh (Schwarzschecken), worunter 11 Stück Rüche und 4 Stück Fersen meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Fr. Schnapperelle in Löbejün.

Einen Lehrling sucht der Schuhmachermeister Koch in Wettin.

Bestellung auf poröse Steine nimmt an
F. A. La Baume.

Gut gebrannte Dachziegel und Mauersteine empfiehlt
F. A. La Baume.

Echten Barinas von selten guter Qualität.

Diesen ausgezeichnet guten Barinas in Rollen hatte ich Gelegenheit, eine große Partie sehr billig anzukaufen und verkaufe davon, um die Waare rasch umzusetzen, à 12 *fl.*, in Rollen à 11 *fl.*, und wird sich Jeder, der nur einen kleinen Versuch erst macht, von der wahren Güte und großen Billigkeit überzeugen.

Halle, Strohhof.

Ernst Becker.

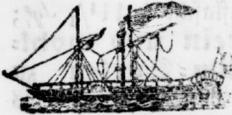
Großer Ausverkauf von guten alten Cigarren.

Wegen meiner Anstellung bei der Königl. Bank bin ich genöthigt, mein bedeutendes Cigarrenlager schleunig zu verkaufen. Bis spätestens im April d. J. lasse ich daher von allen Sorten guter Cigarren bei einzelnen Tausenden zum Fabrikpreise mit 10 pro Cent Rabatt für baare Zahlung ab. Einer Anpreisung meiner Cigarren bedarf es nicht, ich kann aber um so mehr zu größeren Ankäufen für längeren Bedarf rathen, als schon seit Jahr und Tag gute Tabacke und dadurch ebenso Cigarren immer seltener und theurer geworden sind.

Kaufleuten sichere ich bei Abnahme ganzer Partbeien vortheilhaften Einkauf zu. Im Interesse der geehrten Käufer bitte ich um baldigen Zuspruch, der guten Auswahl wegen. Verzeichniß und Beschreibung der Cigarren wird gratis ausgegeben.

F. Ehrenberg in Halle,
fl. Ulrichsstraße Nr. 1017.

Anzeige für Reisende nach Amerika.



Besonders zu empfehlende Gelegenheit für Cajüte und Zwischendeck-Passagiere.

Nach Quebec (in Canada)

wird am 15. April expedirt das schöne schnellsegelnde preussische Schiff „Marie Frederike“, Capitain W. F. Schmidt.

Passagepreise im Zwischendeck inclusive Beköstigung und Kopfgehd:
für jede erwachsene Person 31 Preussische Thaler,
Kinder unter 10 Jahren 24 do. do.
Kinder unter 1 Jahre sind frei.

Für diejenigen Passagiere, welche nach den westlichen Staaten Amerika's wollen, z. B. Buffalo, Rochester, Wisconsin u. s. w., ist es zweckmäßig und geldersparend, nach Quebec sich einzuschiffen, indem nicht allein das Passagegeld viel billiger als nach New-York ist, sondern die Passagiere werden sofort nach Ankunft in Quebec mit großen schönen Dampfschiffen billiger nach benannten Plätzen befördert.

Nähere Auskunft ertheile ich auf portofreie Briefe.

J. J. Mansfeldt,
Englische Planke Nr. 14 in Hamburg.

In unserm Verlage ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Stoff

zu
stylistischen Webungen
in der Muttersprache.

Für obere Klassen.

In ausführlichen Dispositionen und kürzern Andeutungen

von
D. G. Herzog.

Vierte verbesserte Auflage.

8. geh. Preis 1 *fl.*

Halle, März 1850.

C. A. Schwetschke und Sohn.

Gebauer'sche Buchdruckerei in Halle.

Filz- u. franz. Seidenhüte empfing **Chr. Voigt.**

Mützen, neueste Façon, empfiehl **Chr. Voigt.**

Cravatten u. Schlipse in reichhaltigster Auswahl bei **Chr. Voigt.**

Altar-Lichte in allen Größen bei **C. G. Lincke**, alter Markt Nr. 548.

100—150 Centner Heu liegen zum Verkauf in der Mühle zu Böschchen bei Merseburg.

Auf den 2ten Osterfeiertag ladet zum **Ball**, wobei das Musik-Corps vom 19. Infanterie-Regiment seine Aufwartung machen wird, freundlichst ein **Müllerdorf.** **Weber.**

Für mein Tuchgeschäft suche ich einen Sohn rechtlicher Eltern, welcher die nöthigen Schulkenntnisse besitzt, als Lehrling. **Merseburg, im März 1850.**
Ludwig Rudow.

Familien-Nachrichten.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau Louise, geborne Palmis, von einem muntern Jungen, zeige ich Freunden und Bekannten hierdurch ergebenst an. **W. Rocco.**
Halle, den 25. März 1850.

Entbindungs-Anzeige.

(Verspätet.)

Die am 10. dieses Monats erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau Emma, geb. Duimchen, von einem gesunden Töchterchen, zeige Freunden und Bekannten hiermit ergebenst an

Theodor Heydrich.

Klein Wittenberg a/Elbe,
den 24. März 1850.

Gemeinde-Ordnung
für den
Preussischen Staat.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen u. c.
verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

Titel I.

Von den Grundlagen der Gemeinde-Verfassung.

§. 1. Zu einem Gemeinde-Bezirk (Gemarkung, Feldflur, Bann) gehören alle innerhalb der Grenzen desselben gelegenen Grundstücke. Jedes Grundstück muß einem Gemeinde-Bezirk angehören oder einen solchen bilden. Veränderungen von Gemeinde-Bezirken können nur unter Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden und nach Anhörung der Kreis-Vertretung durch einen Beschluß des Bezirks-Raths bewirkt werden. Dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Königs und tritt in Kraft, nachdem er durch das Amtsblatt bekannt gemacht worden ist. Veränderungen von Gemeinde-Bezirken, welche bei Gelegenheit der Gemeinheitsheilungen vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 2. Alle Einwohner des Gemeinde-Bezirks gehören zur Gemeinde. Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeinde-Bezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§. 3. Alle Einwohner (§. 2) der Gemeinde sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindefasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet. Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit solchen Gemeinde-Anstalten verbunden sind, ingleichen die darauf bezüglichen, auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte werden hierdurch nicht berührt. Wer in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind. Inwieweit Wablungen zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten herangezogen werden können, ist nach den besonderen Verhältnissen der ersteren zu den Gemeinden zu bemessen. Die Provinzial-Versammlung hat darüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen. Bis zum Erlasse solcher Bestimmungen können Waldbesitzer zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten in höherem Maße als bisher gegen ihren Willen nur insoweit herangezogen werden, als es von dem Bezirks-Rathe im Einverständniß mit dem Regierungs-Präsidenten für angemessen erachtet wird. In der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz bleibt es bis zum Erlasse solcher Bestimmungen bei den bisherigen Rechten und Pflichten des Staats als Waldbesitzer. Die im §. 7, §. 8 und §. 9 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 (Gesetzsammlung S. 31 und 3.) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sollen im ganzen Staate von Gemeinde-Auflagen insoweit befreit sein, als sie diese Befreiung zur Zeit der Verkündung dieser Gemeinde-Ordnung bereits besaßen. Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen für neubebaute Grundstücke sind zulässig. Alle sonstigen, nicht persönlichen Befreiungen können von den Gemeinden abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist. Wer auf Entschädigung Anspruch machen will, muß diesen Anspruch binnen Jahresfrist nach Einführung dieser Gemeinde-Ordnung in der betreffenden Gemeinde (§. 156) bei dem Gemeinde-Vorstande anmelden, widrigenfalls die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen. Die Entschädigung wird zum 20fachen Betrage des Jahreswertes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre vor der Verkündung dieser Gemeinde-Ordnung geleistet. Steht ein anderer Entschädigungs-Maßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungs-Betrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeinde-Vertretung ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen. Alle persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 4. Jeder selbstständige Preusse ist Gemeindegewähler, wenn er seit einem Jahre: 1) Einwohner des Gemeindebezirks ist (§. 2); 2) keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen und 3) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat; endlich 4) mindestens zwei Thaler als Jahresbetrag an direkten Steuern entrichtet oder, sofern es sich um eine nach den Bestimmungen des Tit. III. verwaltete Gemeinde handelt, ein Grundstück im Werthe von 100 Thlr. oder ein Haus im Gemeindebezirke besitzt. In den mahl- und schladtssteuerpflichtigen Gemeinden tritt an die Stelle des Beitrags zu den direkten Staats-Abgaben der

Nachweis, daß das Gemeinde-Mitglied ein reines jährliches Einkommen bezieht, welches beträgt:

für Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohner	200 Thlr.
" " " " 10,000 - 50,000	250 "
" " " " mehr als 50,000	300 "

Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder, dem Vater angerechnet. Als selbstständig wird nach vollendetem 25sten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist. Zu den unbesoldeten Stellen in der Gemeinde-Verwaltung, so wie zur Gemeinde-Vertretung, können nur solche Einwohner des Gemeindebezirks, welche Gemeindegewähler sind, gewählt werden. Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind diejenigen, welche sich in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht im Vollbesitze der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befinden. Wahlrecht und Wählbarkeit ruhen so lange, als der dazu Berechtigte sich in gerichtlicher Haft oder in Kriminal-Untersuchung oder in Konkurs befindet. Wo das Rheinische Civilgesetzbuch gilt, ruhen das Wahlrecht und die Wählbarkeit desjenigen, der in Zahlungs-Unfähigkeit verfaßt, so lange, bis die Rehabilitation ausgesprochen ist.

§. 5. Wer in einer Gemeinde seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist auch, ohne in der Gemeinde zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse, um Gemeindegewähler zu sein, vorhanden sind. Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.

§. 6. Die Gemeinden sind Corporationen. Jeder Gemeinde steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu.

§. 7. In den Gemeinden wird ein Gemeindevorstand und ein Gemeinderath gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten. Der Gemeinde-Vorstand ist die Obrigkeit des Orts und verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten. Die mit den Lehn- und Erbschulzengütern verbundenen Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Verwaltung des Schulen-Amtes sind aufgehoben.

§. 8. Jede Gemeinde ist befugt, ihre besondere Verfassung in einem Gemeindestatut zu verzeichnen, welches alsdann die Grundlage dieser besonderen Verfassung bildet. Gegenstände eines solchen Statuts sind: 1) Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinden, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält; 2) Bestimmungen über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen. Das Gemeindestatut bedarf der Bestätigung des Bezirks-Rathes nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreis-Ausschuß.

§. 9. Für Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben, kommen in der Regel die Bestimmungen des Tit. II., für die Gemeinden, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben, in der Regel die Bestimmungen des Tit. III. zur Anwendung. Auf den Antrag des in jenen Gemeinden nach dem Tit. II., in diesen nach dem Tit. III. gewählten Gemeinde-Rathes können jedoch von dem Bezirks-Rathe auch Gemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern den Bestimmungen des Tit. III. und Gemeinden mit nicht mehr als 1500 Einwohnern den Bestimmungen des Tit. II. unterworfen werden.

Titel II.

Von den Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben.

Abchnitt I.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Gemeinde-Raths.

§. 10. Der Gemeinde-Rath besteht aus 12 Mitgliedern (Gemeindegewählten) in Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern, aus 18 in Gemeinden von 2,500 bis 5,000 Einwohnern,

" 24 "	" "	5,001 "	10,000 "
" 30 "	" "	10,001 "	20,000 "
" 36 "	" "	20,001 "	30,000 "
" 42 "	" "	30,001 "	50,000 "
" 48 "	" "	50,001 "	70,000 "
" 54 "	" "	70,001 "	90,000 "
" 60 "	" "	90,001 "	120,000 "

In Gemeinden von mehr als 120,000 Einwohnern treten für jede weiteren 50,000 Einwohner 6 Gemeindegewählte hinzu. Wo die Zahl der Mitglieder nach den bisherigen Bestimmungen eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, so lange nicht der neu gewählte Gemeinde-Rath mit Genehmigung des Bezirks-Rathes eine Verminderung oder Vermehrung derselben beschloffen hat.

§. 11. Zum Zwecke der Wahl des Gemeinde-Rathes werden die Gemeindegewähler (§§. 4 und 5) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staatsabgaben), in den Gemeinden, wo die Wahl- und Schlachtsteuer besteht, nach Maßgabe ihres Einkommens, in drei Abtheilungen getheilt. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesamtbetrages der Steuer aller Gemeindegewähler entrichten, oder welche das höchste Einkommen bis zum Belaufe eines Drittels des Gesamteinkommens aller Gemeindegewähler besitzen. In die erste Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag oder Einkommen nur theilweise in das erste Drittel fällt. Die übrigen Wähler bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zur Hälfte der Gesamtsteuer resp. des Gesamteinkommens dieser Wähler. Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, so wie die Steuer für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen. Die Dienste (§. 49) kommen gleich den Abgaben in Anrechnung. Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören. Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage oder Einkommen, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos. Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Mitglieder zum Gemeinde-Rath, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§. 12. Gehören zu einer Abtheilung mehr als 500 Wähler, so kann die Wahl in derselben nach Bezirken geschehen. Auch die aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinden können in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, so wie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Gemeindeverordneten, werden nach Maßgabe der Zahl der Wähler von dem Gemeindevorstande festgesetzt.

§. 13. Bei Gemeinden, welche mehrere Ortschaften umfassen, kann der Bezirks-Rath nach Verhältnis der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder des Gemeinde-Raths aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 14. Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Gemeinde-Verordneten muß aus Grundbesitzern (Eigentümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besizrecht haben) bestehen. Befinden sich in einer Gemeinde gar keine oder nur sehr wenige Grundbesitzer, so können statt derselben oder gleich ihnen Pächter gewählt werden. Die nähere Bestimmung hierüber ist von dem Bezirks-Rathe für jeden einzelnen Ort zu treffen.

§. 15. Mitglieder des Gemeinde-Raths können nicht sein: 1) die vom Staate ernannten Mitglieder der Aufsichtsbehörde (§. 138); 2) die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und die sonstigen Gemeinde-Beamten; 3) die Mitglieder der Kreis-, Stadt- und Landgerichte, mit Einschluß der Einzelrichter ihrer Gerichtsprängel, ingleichen die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe; 4) die Beamten der Staats-Anwaltschaft; 5) die Polizei-Beamten; 6) die zum stehenden Heere und die zu den Landwehrstämmen gehörenden Personen. Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Raths sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 16. Die Mitglieder des Gemeinde-Raths werden auf 6 Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Wählbarkeit (§. 4). Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Auscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§. 17. Eine Liste der Gemeindegewähler, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Gemeinde-Vorstande geführt und alljährlich im Juli berichtet. Die Liste wird nach den Wahl-Abtheilungen und in dem Falle des §. 12 nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§. 18. Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Gemeinde-Vorstand zur Berichtigung der Liste. Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Gemeinde offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeinde-Vorstande Einwendungen erheben. Der Gemeinde-Rath entscheidet darüber bis zum 15. August. Innerhalb 10 Tagen nach Mittheilung der Entscheidung ist die Berufung an den Bezirks-Rath zulässig, welcher binnen 4 Wochen endgültig entscheidet. Soll der Name eines einmal in der Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgeschrieben werden, so ist ihm dieses unter Angabe der Gründe 8 Tage vorher von dem Gemeinde-Vorstande mitzutheilen.

§. 19. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinde-Raths finden alle zwei Jahre im November statt. Die Wahlen der

dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt. Außerordentliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder können von dem Gemeinde-Rathe veranlaßt oder von dem Bezirks-Rathe angeordnet werden. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen 6 Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war. Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden von denselben Abtheilungen und Bezirken (§. 12) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Gemeinde-Verordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

§. 20. Der Gemeinde-Rath hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern (§. 14) zu treffen. Ist die Zahl der Grundbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt. Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Mitglieder des Gemeinde-Raths jederzeit wieder gewählt werden.

§. 21. Bierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 17. 18) verzeichneten Wähler durch den Gemeinde-Vorstand zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen. Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 22. Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirk aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von dem Gemeinde-Rath gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von dem Gemeinde-Rath ein Stellvertreter gewählt.

§. 23. Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind. Nur die im §. 5 erwähnten, außerhalb der Gemeinde wohnenden, höchstbesteuerten und juristischen Personen, so wie die durch den Militärdienst von ihrem Gemeinde-Bezirk entfernten Wähler, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst Gemeinde-Wähler sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahl-Vorstand endgültig.

§. 24. Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben. Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viele Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten. Der Wahl-Vorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren. Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebnis der ersten Wahl angegebende Bekanntmachung des Wahl-Vorstandes acht Tage vorher berufen. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich. Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag. Wer in mehreren Abtheilungen oder Bezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 25. Die Wahlprotokolle sind vom Wahl-Vorstande zu unterzeichnen und vom Gemeinde-Vorstande aufzubewahren. Der Gemeinde-Vorstand hat das Ergebnis der vollendeten Wahl sofort bekannt zu machen. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wähler der Gemeinde, innerhalb zehn Tagen nach der Bekanntmachung bei der Aufsichts-Behörde Beschwerde erhoben werden. Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten hat die Aufsichts-Behörde die Wahlen auf erfolgte Beschwerde oder von Amte wegen innerhalb zwanzig Tagen nach der Bekanntmachung durch eine motivirte Entscheidung für ungültig zu erklären.

§. 26. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Mitglieder des Gemeinde-Raths treten mit dem Anfang des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit. Der Gemeinde-Vorstand hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidstatt anzubestimmen.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen.

Retourbriefe.

1) An den Papiermüller K. Brannrode in Tennstädt. 2) An den Böttchergesellen Deeparthe in Wegeleben bei Halberstadt. 3) An Hrn. Bürgermeister Bertram in Mückeln. 4) An Rev. Farewell in Leipzig. 5) und 6) An Hrn. Assessor Drandemann in Bitterfeld. 7) An den Drechslergesellen R. Seidel in Berlin. 8) An Madame Kohde in Berlin. 9) An den Handlungs-Commis Lehmann in Wittenberge. 10) An den Garde-Husar G. Höpfner in Potsdam nebst 1 Packet G. H. 8 Loth. 11) An F. Lämmerhardt in Döberstadt bei Langenbogen. 12) An den Pferdehändler Karel in Karsdorf bei Altenburg. 13) An den Unteroffizier Kunze beim 3ten Ulanen-Regiment. 14) An Hrn. A. W. d'Heureuse in Berlin. 15) An Hrn. Buchhändler C. Theodor in Altena. 16) An Herrn Robert Püttmann. 17) An den Stock-Fabrikanten Jahn in Wallhausen. 18) An die unverehelichte Reiniße in Polleben bei Eisleben. 19) An D. Böse in Bremen. 20) An Hrn. Dr. juris Tiemann in Berlin. 21) An die verw. Fr. v. Plessen in Frankleben bei Merseburg. 22) An den Hausknecht G. Blier in Sudenburg. 23) An Hrn. Jul. Stausenau in Eöbejun. 24) An den Schneidermstr. Weyer in Gonnern. 25) An Herrn Stud. R. Clemm in Leipzig. 26) An Hrn. Gerbecke in Eisleben. 27) An Hrn. Hagenbruch in Nordhausen. 28) An Johann Brückner in Halle. 29) An Hrn. Rentier Hesse in Leulingen. 30) An Hrn. Registrator Such in Oschersleben.
Halle, den 23. März 1850.
Königl. Post-Comtoir.

Edictalladung wegen Amortisation eines Wechsels.

Nachdem Herr Julius Robert Wilhelm Drandorff zu Altenburg und Herr Gustav Wilhelm Drandorff zu Herrmannsgrün, als Erben der verstorbenen Frau Johanne Sophie Friederike Hedwig verwitwete Drandorff zu Schneeberg, wegen eines von dem hiesigen Banquierhause Hammer und Schmidt an die verw. Drandorff unter dem 14. September 1847 über die Summe von 600 R^r ausgestellten, nach 3monatlicher Kündigung zahlbaren Solawechsels, auf dessen Rückseite nach der bei den Akten befindlichen Copie die Zahlungen von 200 R^r, 150 R^r und 100 R^r als resp. am 14. Juli, 19. October und

30. December 1848 geleistet notirt sind, unter dem Anführen, daß dieser Wechsel ihrer genannten Erblasserin abhanden gekommen sei, und auf Grund des Art. 73 der allgem. deutschen Wechselordnung, sowie des Art. 93 unter Nummer 9 um Einleitung des Mortificationsverfahrens gebeten, auch die in Bezug auf den abhandenen gekommenen Wechsel von ihnen angeführten Umstände eidlich bestärkt haben, so werden alle diejenigen, welche an dem obgedachten Wechsel einen Anspruch zu haben glauben, andurch geladen,
den 25. Juli 1850

Vormittags um 11 Uhr im Handelsgericht auf dem Rathhause allhier entweder in Person oder durch hinlänglich, so viel Ausländer betrifft, gerichtlich legitimirte Anwälte zu erscheinen, ihre Ansprüche an erwähntem Wechsel unter Beibringung der erforderlichen Legitimation zu liquidiren, mit den Ausbringern der Edictalien, welche binnen 12 Tagen, vom Termine an gerechnet, auf das betreffende Vorbringen, bei Strafe des Eingeständnisses und der Ueberführung sich einzulassen und zu antworten, auch die etwa producirten Urkunden bei Strafe des Anerkenntnisses zu recognosciren haben, eintretenden Falls auch mit den sich Anmelbenden von 6 Tagen zu 6 Tagen rechtlich zu verfahren, mit der Quadruplik zu beschließen und
den 19. September 1850
der Inrolulation der Akten, sowie
den 10. October 1850
der Publikation eines Bescheids sich zu gewärtigen.

Diejenigen, welche im zuerst gedachten Termine nicht erscheinen, oder nicht gehörig liquidiren, sollen für präcludirt und ihrer Ansprüche, auch der Rechtswohlthat der Wi bereinsetzung in den vorigen Stand für verlustig erachtet, der Eingangs bezeichnete Wechsel soll für amortisirt erklärt, nicht minder die Publication des Bescheids in dem dazu bestimmten Termine Mittags um 12 Uhr in contumaciam der Nichterschiedenen bewirkt werden und es haben auswärtige Liquidanten zu Annahme künftiger Zufertigungen einen Bevollmächtigten unter der Gerichtsbarkeit der Stadt Leipzig bei 5 R^r Strafe zu bestellen.

Leipzig, den 12. Februar 1850.

Die zu der Stadt Leipzig Handelsgericht Verordneten.
Dr. Füssel.

 Circa 2 Wispel guten Esparsette-Saamen von letzter Erndte empfiehlt
Schmidt in Morl.

Ein großes fettes Schwein steht zum Verkauf in Nr. 46 in Lettin.

Ein gutes Fortepiano ist für 32 R^r zu verkaufen bei Kahnefeld, Rathhausgasse Nr. 217.

Dem Herrn A. H. und seinen Freunden, welche uns gestern durch ihre gütige Mitwirkung in dem vaterländischen Schauspiel Major von Schill einen angenehmen Abend bereiteten, staten ihren verbindlichsten Dank ab
mehrere Theaterfreunde.

Mehrere der letztern Jahrgänge der Berliner Zeitungen, des Amtsblatts und des Hallischen Couriers sind billig zu verkaufen Märkerstraße Nr. 454, eine Treppe hoch.

Eine elegante Halb-Chaise, sehr wenig gebraucht, ein- und zweispännig zu fahren, steht sofort zu verkaufen Märkerstraße Nr. 454; bei dem Kutscher das Nähere.

Gesuch.

Ein junger Mensch von gebildeten Eltern, welcher Lust hat die Uhrmacherkunst gründlich zu erlernen, kann kommende Ostern unter annehmbaren Bedingungen in die Lehre treten bei

J. A. Lorenz, Uhrmacher.
Leiz, den 18. März 1850.

Echte Zeltower Rübchen empfiehlt
M. Weber, Schmeerstr. Nr. 711.

Trockene Hefe,
im Ganzen und Einzelnen billigst bei
Moriz Förster.

Sächsische Salzbutte, frisch und schön, empfiehlt
Moriz Förster.

Zwei ordentliche gut empfohlene Drescher-Familien finden zu Ostern d. J. Wohnung und Arbeit in Gimritz bei Halle.

Ein Knabe, der die hiesigen Schulen besucht, findet als Pensionair freundliche Aufnahme mit Benutzung eines Pianofortes bei Hoffmann, Ger.-Actuar, vor dem Leipziger Thor Nr. 3.

Oster-Eier

empfehl
C. L. Blau.

Stearinlichte, das Paq 26 Loth, von 8¹/₂ R^r an, verkauft
Friedr. Wilh. Dalchow.

